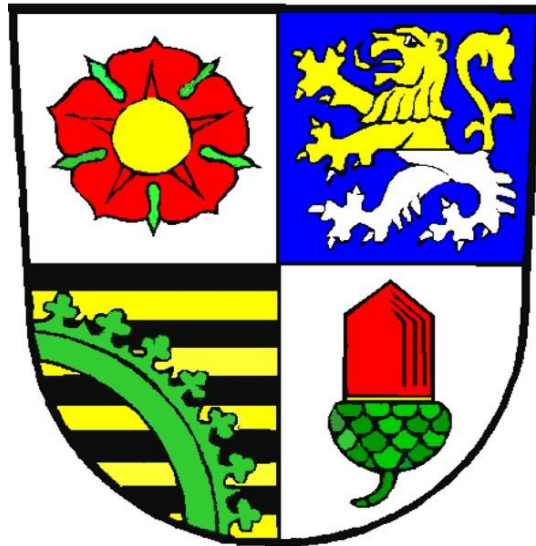


# Landratsamt Altenburger Land

## Fachdienst Rechnungsprüfung



Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnungen

der Gemeinde Nöbdenitz

für die Haushaltsjahre

2017 bis 2018

19.04.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
2.1 Prüfungsauftrag.....	4
2.2 Prüfungsgegenstand .....	5
2.3 Prüfungsverfahren .....	5
<b>3 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>6</b>
3.1 Geprüftes Risiko .....	6
3.2 Prüfungen der Jahresrechnung .....	6
3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen .....	6
3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung .....	7
3.3 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit .....	7
3.4 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst.....	7
3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen .....	7
<b>4 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>7</b>
<b>5 Haushaltssatzung und Jahresrechnung .....</b>	<b>8</b>
5.1 Finanz- und Haushaltsplanung .....	8
5.1.1 Haushaltssatzung .....	8
5.2 Aufstellung der Jahresrechnung .....	10
5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung .....	10
5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung .....	11
5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....	11
5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben .....	11
5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen .....	13
5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve.....	14
5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	15
5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit .....	16
5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS).....	17
5.4.2 Anordnungs- und Belegwesen, Buchführung .....	17
<b>6 Finanzieller Handlungsspielraum .....</b>	<b>18</b>
6.1 Einnahmekraft.....	18
6.2 Einnahmestruktur .....	20
6.3 Landesmittel .....	21
6.4 Haushaltsstabilität .....	22
6.4.1 Haushaltsergebnis .....	22
6.4.2 Rücklagen .....	23
6.4.3 Kredite und Zinsen.....	24
6.5 Haushaltsreste .....	25
<b>7 Schlussbemerkung .....</b>	<b>26</b>
<b>8 Anhang: Ausgewählte Grunddaten.....</b>	<b>27</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts .....	9
Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstermin .....	9
Tabelle 3: Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin .....	10
Tabelle 4: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2017 .....	12
Tabelle 5: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2018 .....	12
Tabelle 6: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2017 .....	12
Tabelle 7: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2018.....	13
Tabelle 8: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2017 .	13
Tabelle 9: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2018 .	14
Tabelle 10: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2017	14
Tabelle 11: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2018	14
Tabelle 12: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben .....	16

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringungskraft (je Einwohner) 2018.....	19
Abbildung 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner .....	20
Abbildung 3: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2018 .....	21
Abbildung 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze).....	22
Abbildung 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze) .....	23
Abbildung 6: Gesamtverschuldung je Einwohner .....	24

## 1 Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 28.01.1993 (GVBl. S. 181) bzw. 23.05.2019 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG - vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 6 bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes -ThürPrBG- vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.<sup>1</sup>

## 2 Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren

### 2.1 Prüfungsauftrag

Da die Gemeinde kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Landratsamt Altenburger Land wahrgenommen.<sup>2</sup>

Die Jahresrechnungen zu den Haushaltsjahren 2017 und 2018 wurden dem Fachdienst Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 10. September 2021 durch die Stadt Schmöln (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde) zur örtlichen Prüfung angemeldet.

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Fachdienstes Rechnungsprüfung erging der Auftrag zur Prüfung (nach Vorlage aller Unterlagen) der Jahresrechnungen 2017 und 2018 mit Datum vom 07. März 2022.

---

<sup>1</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (4) Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend; § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer: (1) Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

<sup>2</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (1 S. 2) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

## 2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.<sup>3</sup>

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

Mit den Aussagen dieses Berichts sollen Hinweise gegeben werden, wie verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in das kommunale Handeln einbezogen werden können.

## 2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.<sup>4</sup>

Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen hinsichtlich der Jahresrechnungen 2017 und 2018 nicht eingehalten werden.

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Der Gemeinde wurde die Prüfungsanmeldung am 07.03.2022 zugeleitet. Eine Prüfung vor Ort konnte aufgrund der bestehenden Corona-Bestimmungen durch das Landratsamt Altenburger Land nicht erfolgen.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung.

Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- Jahresrechnungen der Jahre 2017 und 2018 mit den dazugehörigen Anlagen;
- Haushaltssatzung und -plan für die Jahre 2017 und 2018;

---

<sup>3</sup> § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung: (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

<sup>4</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

- Bücher und Belege der Haushaltsjahre 2017 und 2018 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;
- Beschlüsse des Gemeinderates den Zeitraum 2017 und 2018 betreffend;
- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet Herrn Ralph Lorenz. Mit der Vornahme der Prüfung betraut war Herr Alexander Porzig.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Die Stadt Schmölln erhob keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten.

Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt Schmölln am 19.04.2022 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 22.04.2022 zugeleitet.<sup>5</sup> Die Bekanntgabe und Schlussbesprechung im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schmölln erfolgte am 26.04.2022.

## **3 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse**

### **3.1 Geprüftes Risiko**

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 festgelegt und betrug 4.596.316,45 €.

### **3.2 Prüfungen der Jahresrechnung**

#### **3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen**

Da der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen 2014 bis 2016 der Gemeinde Nöbdenitz erst am 28.03.2022 fertig gestellt und am 29.03.2022 an die Stadt Schmölln als Rechtsnachfolger der Gemeinde Nöbdenitz übersandt wurde, konnte eine Entlastung aufgrund der Kurzfristigkeit bisher nicht erfolgen.

---

<sup>5</sup> § 6 ThürPrBG Prüfungsberichte (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO): (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete, 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis. (2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist am Maßstab der Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung und der Finanzplanung zu beurteilen; dabei sind die entsprechenden Ergebnisse interkommunaler Vergleiche besonders zu berücksichtigen. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. (3) In den Bericht über eine Kassenprüfung sind zudem etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten aufzunehmen. Ihm ist eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen beizufügen, die vom Kassenverwalter oder vom Zahlstellenleiter zu unterschreiben ist.

### 3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung

Die von der Verwaltung aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden dem Stadtrat Schmölln vorgelegt.

Sie wurden von dem Stadtrat in der Sitzung vom 01. September 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnungen wurden seitens der Gemeinde am 14.09.2021 vollständig zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass sie ordnungsgemäß aufgestellt wurden.

Die Aufstellung lag in keinem der geprüften Jahre innerhalb der Viermonatsfrist.<sup>6</sup>

### 3.3 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Gemeinde, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

Die Prüfung des Anordnungs- und Belegwesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

### 3.4 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst

Der Schuldenstand der Gemeinde war, gemessen am Bundesdurchschnitt, gering. Der Handlungsspielraum der Kommune war durch den Schuldendienst nicht wesentlich eingeschränkt.

### 3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage wurde im Prüfungszeitraum in jedem Haushaltsjahr erreicht.<sup>7</sup>

## 4 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Gemeinde wurde zuletzt im Jahr 2022 hinsichtlich der Jahre 2014 bis 2016 örtlich geprüft.

Die Übersendung des Schlussberichts für diese Prüfung an den Bürgermeister erfolgte am 28.03.2022 mit der Bitte um Bekanntgabe gegenüber dem Gemeinderat und gegebenenfalls um Weiterleitung jeweils einer Ausfertigung an die Fraktionen.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> § 80 ThürKO Jahresrechnung: (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

<sup>7</sup> § 68 ThürKO Rücklagen: Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

<sup>8</sup> § 7 ThürPrBG Verteilung von Prüfungsberichten (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO): (1) Prüfungsberichte werden vom Präsidenten des Rechnungshofs unmittelbar nach Erstellung 1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und 2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt. (...) Prüfungsberichte sind den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

Die Bekanntgabe des Schlussberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 29.03.2022. Auf eine Überprüfung der Erledigung früherer Prüffeststellungen kann verzichtet werden, da die Gemeinde seit 01. Januar 2019 in die Stadt Schmölln eingegliedert wurde. Die Stadt Schmölln ist somit seit diesem Zeitpunkt Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Nöbdenitz.

## 5 Haushaltssatzung und Jahresrechnung

### 5.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Im Kapitel "Finanz- und Haushaltsplanung" werden verschiedene Aspekte betrachtet: Zunächst wird der Ablauf der Haushaltsplanung beschrieben, anschließend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen überprüft. Weiterhin wird festgestellt, inwieweit die Gemeinde eigene oder fremde statistische Daten zur Ausgabenplanung heranzieht und ob eine Liquiditätsplanung besteht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

#### 5.1.1 Haushaltssatzung

Die Vorlage der Haushaltssatzungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (30. November = Solldatum). Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.<sup>9</sup>

Die nachfolgende Ansicht zeigt den regelmäßigen Ablauf der Haushaltsaufstellung.

Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts			
Schritt	Gremium	Inhalt	Zeitpunkt
1.	Bürgermeister, Kämmererei	Anmeldung zum Haushalt	September
2.	Bürgermeister, Gemeinderat	Erstellung des Investitionsprogramm	Oktober
3.	Kämmererei	Vor-Entwurf des Haushalts	Dezember
4.	Bürgermeister	Einbringung des Haushaltsplans	Dezember
5.	Gemeinderat	Beratung über den Haushaltsentwurf	Januar
6.	der Stadtrat	Beschluss	Februar

<sup>9</sup> § 57 ThürKO Erlass der Haushaltssatzung: (1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.



*Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts*

Im Prüfungszeitraum wurde keine Haushaltssatzung vor dem 30.11 des Vorjahres beschlossen. Eine rechtzeitige Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO war somit in keinem der geprüften Haushaltsjahre möglich.<sup>10</sup>

Folgende Ansicht zeigt die Übersicht über alle Jahre:

<b>Haushaltsplanung: Beschlusstermin</b>		
Prüfungsjahr	Termin des Haushaltsbeschlusses	Abweichung vom 30. November des Vorjahres in Tagen
2017	31.01.2017	62
2018	10.08.2018	253

*Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstermin*

Am 31.01.2017 hat die Gemeinde mit Beschluss Beschluss-Nr.: 1/2017 die Haushaltssatzung 2017 beschlossen und am 06.04.2017 Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde von der Gemeinde mit Beschluss Beschluss-Nr.: 23/2018 am 10.08.2018 beschlossen und am 04.10.2018 Amtsblatt bekannt gemacht.

Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.

Der Zeitraum bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung verlängerte sich durch die notwendige Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Prüfungszeitraum in einem Jahr zusätzlich.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde am 19.09.2018 genehmigt. Die Genehmigung enthielt keine Auflagen.

Im Prüfungszeitraum waren, mit Ausnahme der Haushaltssatzung 2018, keine Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, so dass sich die Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht zusätzlich verzögerte.

Im Prüfungszeitraum wurde keine Haushaltssatzung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Somit befand sich die Gemeinde in allen Jahren in der vorläufigen Haushaltsführung.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> § 57 ThürKO: Erlass der Haushaltssatzung (1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. (2) Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

<sup>11</sup> § 61 ThürKO: Vorläufige Haushaltsführung (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden, 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Übersicht über die geprüften Haushaltsjahre:

<b>Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin</b>		
Prüfungsjahr	Termin der Haushaltsbekanntmachung	Abweichung vom 01. Januar des Haushaltsjahres
2017	06.04.2017	96
2018	04.10.2018	277

Tabelle 3: Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin

Die Vorgaben nach § 61 ThürKO der vorläufigen Haushaltsführung<sup>12</sup> wurden beachtet.

Die Gemeinde musste im Prüfungszeitraum auf vorläufige Haushaltsführungen zurückgreifen. Der Haushalt sollte prinzipiell früher aufgestellt und verabschiedet werden.

Weiterhin wurde gefragt, ob die Gemeinde in ihre Ausgabenplanungen eigene oder fremde statistische Daten einbezogen hatte.

Die Gemeinde verwendete keine Daten zum Erneuerungsbedarf ihrer Gebäude. Informationen zum Straßenzustand lagen nicht vor. Die Belegung der Kindergärten wurde für die Haushaltsplanung nicht prognostiziert. Die Gemeinde zog weitere statistische Daten heran.

Die Gemeinde erstellte eigene Auswertungen.

## 5.2 Aufstellung der Jahresrechnung

### 5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2017 und 2018 der Gemeinde Nöbdenitz wurden vollständig zur Prüfung vorgelegt. Die beigelegten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.<sup>13</sup>

---

und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung. (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

<sup>12</sup> § 61 ThürKO: Vorläufige Haushaltsführung (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden, 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung. (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

<sup>13</sup> § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung: (1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. (2) Der Jahresrechnung sind beizufügen 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, 3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,

## 5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurden der kassenmäßigen Abschlusses gem. § 78 ThürGemHV und die Haushaltsrechnung gem. § 79 ThürGemHV beachtet.<sup>14</sup>

Die Überprüfung des Rechnungsergebnisses führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegte Haushaltsrechnung. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Der kassenmäßige Abschluss enthielt die erforderlichen Angaben. Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

## 5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte betrachtet:

Zunächst werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gruppierungsplan) auf der Basis der Rechnungsergebnisse dargestellt. Daran anschließend werden wesentliche Abweichungen einzelner Rechnungsergebnisse von den Planansätzen gezeigt und gegebenenfalls deren Ursachen untersucht.

Zuletzt wird geprüft, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung (Deckungsfähigkeit, Deckungsreserve) im zulässigen Rahmen eingesetzt wurden sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen sind und ordnungsgemäß bewilligt wurden.

### 5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

<b>Verwaltungshaushalt 2017 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Einnahmen</b>	
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	274.087,62
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	251.444,24
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	168.734,99

5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht. (3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

<sup>14</sup> § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss: Der kassenmäßige Abschluss enthält 1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, 2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, 3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen. § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung: (1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sind nachzuweisen. (2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereiste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

<b>Verwaltungshaushalt 2017 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	154.992,23
Schlüsselzuweisungen	143.377,58
<b>Wesentliche Ausgaben</b>	
Personalausgaben	546.247,89
Allgemeine Umlagen	342.872,33
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	199.748,72
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	68.745,05
Zinsausgaben	5.410,62

Tabelle 4: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2017

<b>Verwaltungshaushalt 2018 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Einnahmen</b>	
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	292.454,24
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	259.534,02
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	201.752,49
Schlüsselzuweisungen	159.366,74
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	123.585,35
<b>Wesentliche Ausgaben</b>	
Personalausgaben	586.906,13
Allgemeine Umlagen	335.908,45
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	208.468,87
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	95.306,67
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	9.321,09

Tabelle 5: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2018

<b>Vermögenshaushalt 2017 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Einnahmen</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	86.446,22
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	53.872,89
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	52.627,12
Entnahmen aus Rücklagen	2.664,91
<b>Wesentliche Ausgaben</b>	
Baumaßnahmen	123.104,83
Tilgung von Krediten	33.945,16
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	21.624,65
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	16.741,80

Tabelle 6: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2017

<b>Vermögenshaushalt 2018 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Einnahmen</b>	
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	182.023,75
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	136.405,12
Einnahmen aus Krediten	98.594,02
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	7.571,68

<b>Vermögenshaushalt 2018 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Ausgaben</b>	
Zuführungen an Rücklagen	125.803,93
Tilgung von Krediten	125.016,94
Baumaßnahmen	85.015,60
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	45.000,00
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	36.362,26

Tabelle 7: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2018

### 5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen

<b>Verwaltungshaushalt 2017 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Mehreinnahmen</b>	
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	21.624,65
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	11.837,62
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	4.574,24
Gebühren und ähnliche Entgelte	4.120,57
weitere Finanzeinnahmen	1.252,16
<b>Wesentliche Mindereinnahmen</b>	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	48.157,77
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	10.150,01
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	3.533,54
<b>Wesentliche Mehrausgaben</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	12.575,05
Allgemeine Umlagen	8.707,33
<b>Wesentliche Minderausgaben</b>	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	19.575,28
Personalausgaben	12.147,11
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	4.946,07
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	2.410,00

Tabelle 8: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2017

<b>Verwaltungshaushalt 2018 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Mehreinnahmen</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	9.764,02
weitere Finanzeinnahmen	1.992,14
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	1.052,79
<b>Wesentliche Mindereinnahmen</b>	
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	39.868,74
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	6.247,51
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	3.734,65
Einnahmen aus Beteiligungen	1.382,80
<b>Wesentliche Mehrausgaben</b>	
Weitere Finanzausgaben	1.410,58
<b>Wesentliche Minderausgaben</b>	

<b>Verwaltungshaushalt 2018 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	21.063,95
Personalausgaben	18.013,87
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	1.668,91
Zinsausgaben	793,94

Tabelle 9: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2018

<b>Vermögenshaushalt 2017 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Mehreinnahmen</b>	
Entnahmen aus Rücklagen	2.664,91
<b>Wesentliche Mindereinnahmen</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	44.996,78
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	2.410,00
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	2.372,88
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	2.127,11
<b>Wesentliche Mehrausgaben</b>	
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	21.624,65
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	741,80
<b>Wesentliche Minderausgaben</b>	
Baumaßnahmen	64.430,17
Vermögenserwerb	3.615,30
Zuführungen an Rücklagen	3.560,00

Tabelle 10: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2017

<b>Vermögenshaushalt 2018 in Euro</b>	
Bezeichnung	Betrag
<b>Wesentliche Mehreinnahmen</b>	
Einnahmen aus Krediten	98.594,02
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	12.023,75
<b>Wesentliche Mindereinnahmen</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	24.799,88
Entnahmen aus Rücklagen	16.871,00
<b>Wesentliche Mehrausgaben</b>	
Zuführungen an Rücklagen	125.803,93
Tilgung von Krediten	98.591,94
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	45.000,00
<b>Wesentliche Minderausgaben</b>	
Baumaßnahmen	156.104,40
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	39.868,74
Vermögenserwerb	4.204,16

Tabelle 11: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2018

### 5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve

Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung sieht die ThürGemHV verschiedene Instrumente vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Deckungsreserve,<sup>15</sup> die

<sup>15</sup> § 11 ThürGemHV Deckungsreserve: (1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe 1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar. (2) Eine Deckungsreserve nach Absatz 1 darf nur veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Zweckbindung von Einnahmen (sog. „unechte Deckungsfähigkeit“)<sup>16</sup> und die Deckungsfähigkeit (sog. „echte Deckungsfähigkeit“).<sup>17</sup> Da diese Instrumente Ausnahmen von den Grundsätzen der Einzelveranschlagung<sup>18</sup> und der Gesamtdeckung<sup>19</sup> darstellen und somit das Budgetrecht des Rates tangieren, sind an die Beachtung der dabei geltenden Vorschriften erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Gemeinde machte im Prüfungszeitraum von folgendem Instrument Gebrauch:

- echte Deckungsfähigkeit

Die Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit stand im Wesentlichen in Einklang mit geltendem Recht.

### 5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von dem Gemeinderat zu beschließen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wie auch bereits zu solchen Ausgaben führende Maßnahmen (Aufträge, Bestellungen, Verträge) sind nur zulässig, wenn

- sie nicht den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern,<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> § 17 ThürGemHV Zweckbindung von Einnahmen: (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

<sup>17</sup> § 18 ThürGemHV Deckungsfähigkeit: (1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

<sup>18</sup> § 7 ThürGemHV Allgemeine Grundsätze: (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. (...)

<sup>19</sup> § 16 ThürGemHV Gesamtdeckung: (1) So weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen 1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

<sup>20</sup> § 60 ThürKO Nachtragshaushaltssatzungen: (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

- es sich nicht um eine Haushaltsstelle handelt, bei der wegen der Art der Ausgabe (z.B. Verfügungsmittel, Deckungsreserve) eine Überschreitung ausscheidet,<sup>21</sup>
- sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und
- ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus den Jahresrechnungen war ersichtlich, dass in allen geprüften Haushaltsjahren über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verzeichnen waren.

Der Umfang der formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

<b>formal entstandene über- und außerplanmäßige Ausgaben</b>						
Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt in Euro		Vermögenshaushalt in Euro		Gesamt in Euro	entspricht in %
	überplanmäßig	außerplanmäßig	überplanmäßig	außerplanmäßig	Ges.-Volumen	
2016	4.876,25	470,00	0,00	0,00	5.346,25	0,34
2017	29.697,72	84,74	741,80	447,98	30.972,24	2,27
2018	11.942,49	127,16	5.754,02	143.594,02	161.417,69	9,68

*Tabelle 12: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben*

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

## 5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da die Gemeinde Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft VG "Oberes Sprottental" ist und diese die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde besorgt, wurden aufgrund des Sachzusammenhangs wesentliche Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen (bspw. Prüfung der IT). Dieser Prüfung vorbehalten blieb somit im Wesentlichen die Beachtung der geltenden Vorschriften sowie die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf die örtlich handelnden Personen (der Bürgermeister, Bauhofmitarbeiter, etc.).<sup>22</sup>

<sup>21</sup> § 11 Verfügungsmittel, Deckungsreserve: (1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe 1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

<sup>22</sup> § 47 ThürKO Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben: (2 S. 3) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.



### 5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar.<sup>23</sup> Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 01.10.2009).

Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausbildungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

### 5.4.2 Anordnungs- und Belegwesen, Buchführung

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Die Buchführung, einschließlich der Sammlung der Belege, gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.<sup>24</sup> Die Buchführung muss

---

<sup>23</sup> § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

<sup>24</sup> § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse: (1) Zu den Kassengeschäften gehören 1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen, 2. die Verwaltung der Kassenmittel, 3. die Verwahrung von

ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.<sup>25</sup> Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Abschlüsse ermöglichen (Tages- und Jahresabschluss).

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus dem Jahr 2018 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen.

Die Prüfung der Anordnungspraxis führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Bewertung

Das Belegwesen war im geprüften Umfang im Wesentlichen frei von Mängeln.

Da die Buchführung Aufgabe der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft ist, wurden die diesbezüglichen Prüfungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen.

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis sowie der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 6 Finanzieller Handlungsspielraum

### 6.1 Einnahmekraft

Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Würde die Gemeinde bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze veranschlagen, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG)<sup>26</sup>, würde politisch

---

Wertgegenständen, 4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

<sup>25</sup> 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

<sup>26</sup> § 10 ThürFAG Steuerkraftmesszahl: (1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen 1. der Grundsteuern, 2. der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, 3. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, 4. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG, 6. der gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021. (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt: 1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert, b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert, bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden, 2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I

in Kauf genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie dass bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Gemeinde tatsächlich erzielt.

Die Gemeinde Nöbdenitz hatte im Prüfungszeitraum einen Hebesatz von 275 % für die Grundsteuer A, 389 % für die Grundsteuer B und 395 % für die Gewerbesteuer. Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer liegen über dem fiktiven Hebesatz, wobei der Hebesatz der Grundsteuer B dem fiktiven Hebesatz entspricht.

Die Landesdurchschnittswerte der Hebesätze lagen bei 299 % für die Grundsteuer A und 435 % für die Grundsteuer B. Der Landesdurchschnitt des Gewerbesteuersatzes lag bei 408 %.

Die Realsteueraufbringungskraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden die landesdurchschnittlichen Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune.

Realsteueraufbringungskraft

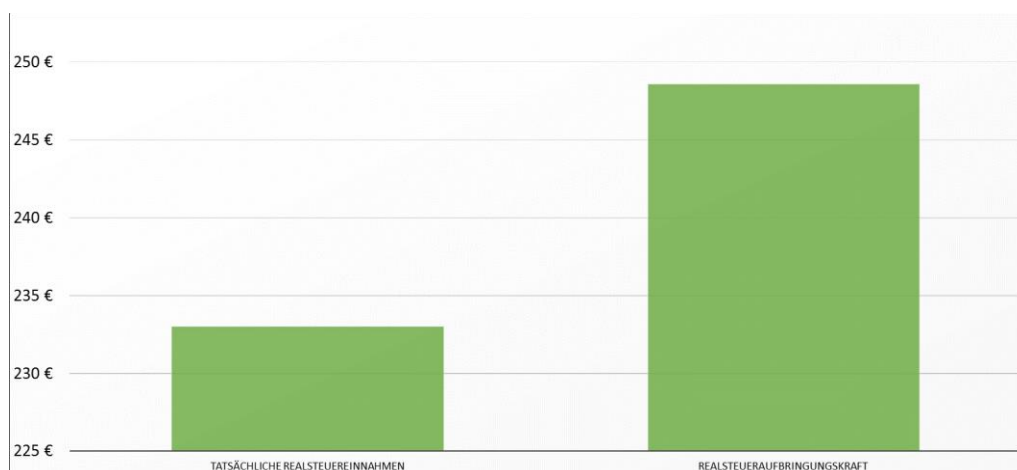


Abbildung 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringungskraft (je Einwohner) 2018

S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage, 3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen, 4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 1 Nr. 5 sowie 6. festgesetzte Steuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG. Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer vergleichbaren Regelung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens zwischen Gemeinden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes getroffen, so ist die Regelung bei der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen; bei kreisübergreifenden Regelungen ist das Landesverwaltungsamt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens sowie die Geltungsdauer der Regelung und leitet die Anzeige mit dem Bestätigungsvermerk auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Die bestätigte Aufteilung ist bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind hieran für die Dauer der Regelung gebunden. (3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre angesetzt. Dabei sind die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 2 Nr. 5 als summiertes Istaufkommen jeweils für das Jahr 2020 anzusetzen.

Im Prüfungsjahr 2018 lag die Realsteueraufbringungskraft bei 248,60 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 233,01 € je Einwohner.

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Gemeinde ein Mehreinnahmepotenzial von 15,58 € je Einwohner gehabt.

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen die Gemeinde die Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

Allgemeine Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Gemeinde nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen. Die Höhe der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel betrug im Mittelwert der Jahre 2016 bis 2018 in der Gemeinde 316.239,32 €. Damit standen 2018 je Einwohner 410,05 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

Verfügbare allgemeine Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel lagen 2016 bei 297.034,83 €, stiegen 2017 auf 299.039,81 € und erhöhten sich 2018 auf 352.643,31 €.

Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.

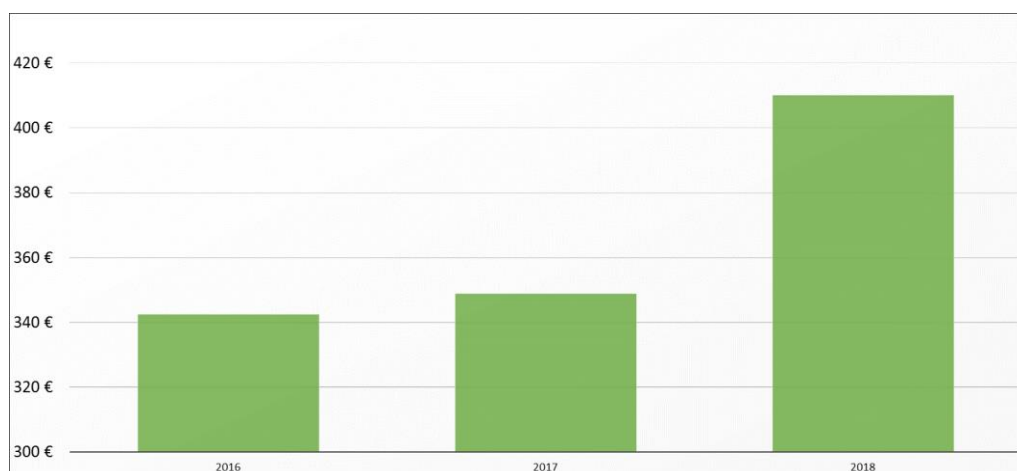


Abbildung 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner

## 6.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.

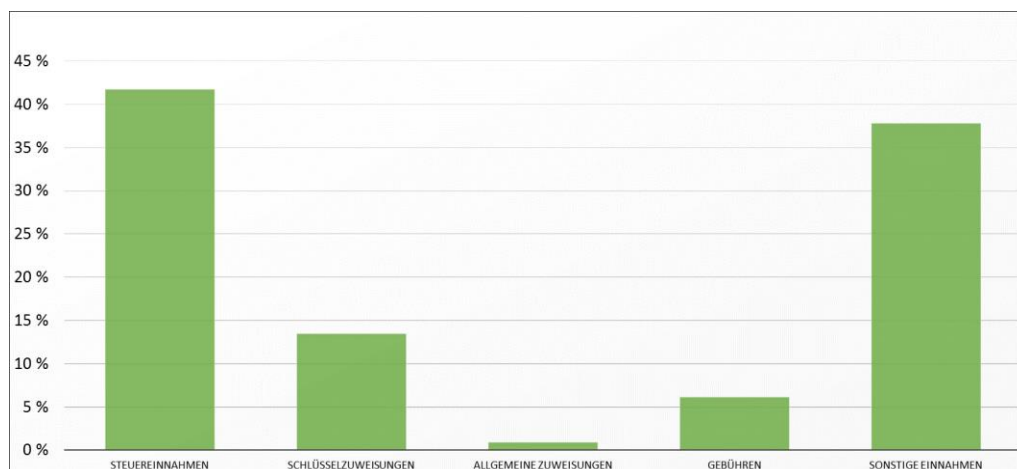


Abbildung 3: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2018

### 6.3 Landesmittel

Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (z. B. Mehrbelastungsausgleich) sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Gemeinde hatten.

Schlüsselzuweisungen

Die Bedeutung dieser Zuweisungen für laufende Zwecke wird als Anteil des Verwaltungshaushalts dargestellt.

Die Schlüsselzuweisungen lagen 2016 bei 159.291,13 € und 2017 darunter mit 143.377,58 €. Sie stiegen 2018 auf 159.366,74 €.

Ihre Bedeutung für den Verwaltungshaushalt nahm damit ab.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt umfassen die Schlüsselzuweisungen und die Ausgleichsleistungen. Diese Zuweisungen betragen für den gesamten Prüfungszeitraum 473.062,79 €.

Der Anteil der Schlüsselzuweisungen am Verwaltungshaushalt 2018 betrug 13,72 %.

Die Investitionszuschüsse für den gesamten Prüfungszeitraum betragen 383.148,86 €.

Zuweisungen für investive Zwecke

Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2018 betrug 30,63 %.

Im gesamten Prüfungszeitraum erhielt die Gemeinde keine Bedarfszuweisungen.

Bedarfszuweisungen

Die Landesmittel hatten zwischen 2016 und 2018 eine Bandbreite von 17 % bis 21 % des Gesamthaushalts.

Ihre Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde nahm im Zeitverlauf zu.

## 6.4 Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

### 6.4.1 Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann. Ein positiver Betrag wird als freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Gemeinde zu bewerten. Ein negativer Betrag wird normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen. Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.

Zur Beurteilung des normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

- Absinken der freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze)
- Auftreten eines normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des normierten Ergebnisses (zweite Warngrenze)

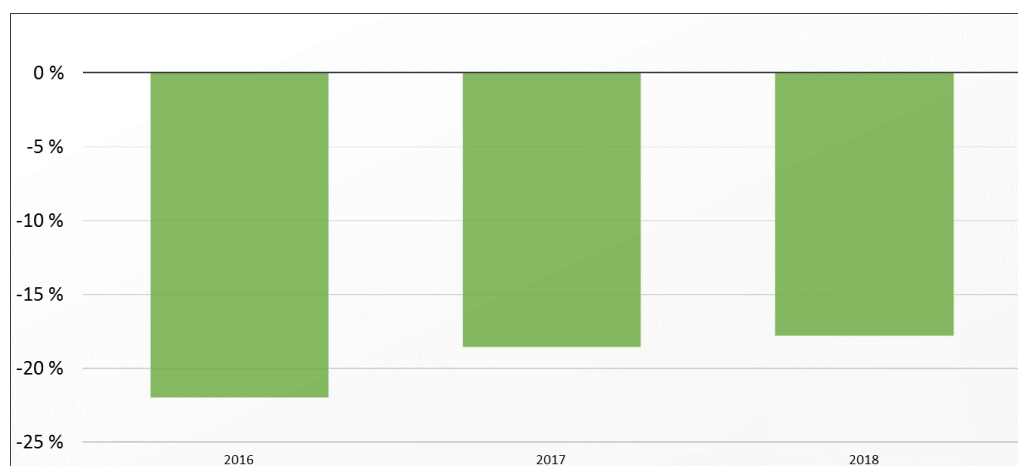


Abbildung 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze)

Die erste Warngrenze wurde in allen geprüften Jahren unterschritten.

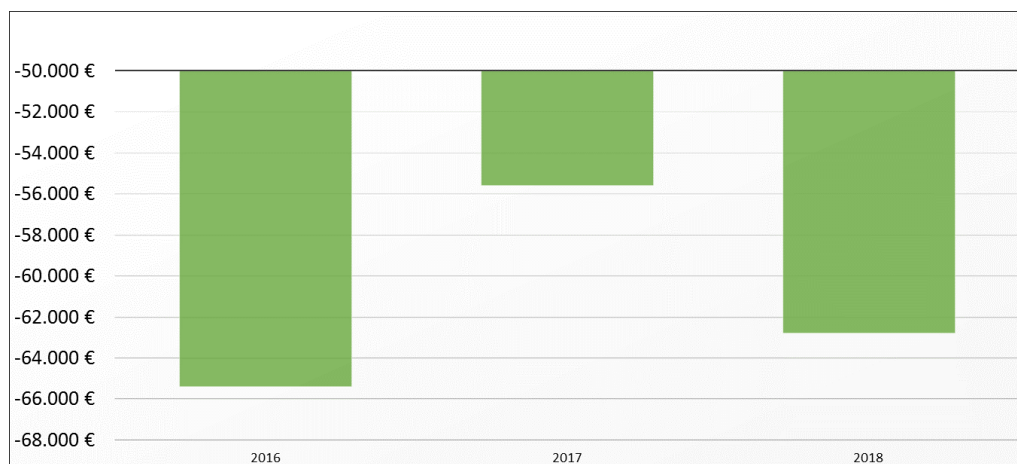


Abbildung 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)

Die zweite Warngrenze wurde in allen geprüften Jahren unterschritten.

Die Gemeinde hatte in den vergangenen drei Jahren kein ausgeglichenes normiertes Ergebnis. Eine freie Spitze, über 14 %, die die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistete, gab es nicht. Die Haushaltslage war als dauerhaft nicht stabil anzusehen.

Bewertung

#### 6.4.2 Rücklagen

Nach §§ 66 Abs. 3, 68 ThürKO hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.<sup>27</sup>

Rücklagenbildung

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Vorjahre vorgehalten werden.<sup>28</sup>

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde betrug 2016 36.715,44 €. Im Jahr 2017 wurde die allgemeine Rücklage auf 34.050,53 € gesenkt, 2018 lag sie dann bei 159.854,46 €.

Im Jahr 2018 lag der Rücklagenbestand über dem sich aus § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV ergebenden Wert, er entsprach 13,58 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei Vorjahre. Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage 2018 betrug 22.101,08 €, die Gemeinde verfügte über 159.854,46 € und damit 137.753,38 € mehr als vorgeschrieben.

Bewertung

Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagemittel für ihre Zwecke war gewährleistet.

<sup>27</sup> § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. § 68 ThürKO - Rücklagen: Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

<sup>28</sup> § 20 ThürGemHV Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen: (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

### 6.4.3 Kredite und Zinsen

Durch alle langfristig eingegangenen Verpflichtungen verringert sich die Handlungsfreiheit der Städte und Gemeinden. Dies gilt besonders für Zinsausgaben, da diese Marktgegebenheiten unterliegen. Unverzinsliche Kredite sind unter dem Gesichtspunkt des Schuldendienstes unbedenklich.

Die Verschuldung der Gemeinde belief sich 2018 auf 98.594,02 €. Die Schulden machten damit 7,94 % des Verwaltungshaushalts aus. Darin waren keine unverzinslichen Kredite enthalten. Von 2016 bis 2018 ist der Schuldenstand gesunken.

Schuldenhöhe

Die Gemeinde Nöbdenitz hatte zum 31. Dezember 2018 eine Gesamtverschuldung von 114,64 € je Einwohner.

Gesamtverschuldung

Die Entwicklung der Gesamtverschuldung zeigt die folgende Ansicht:

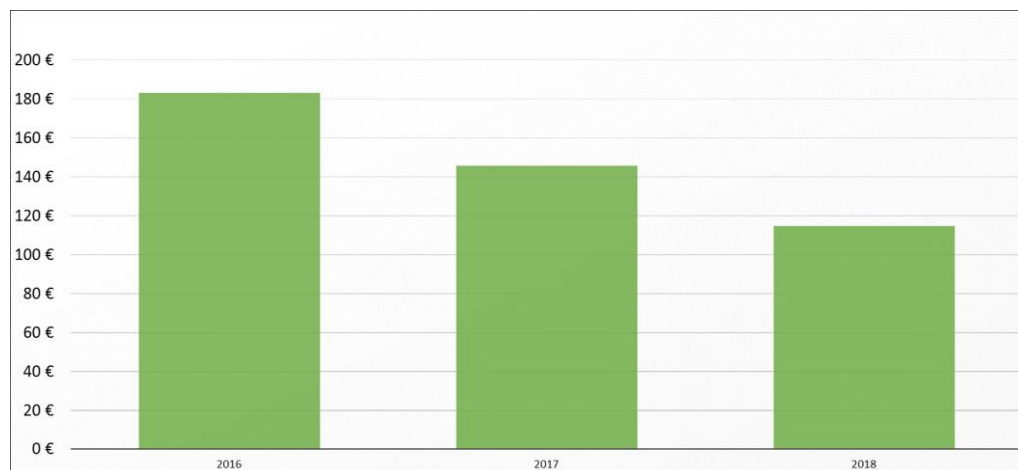


Abbildung 6: Gesamtverschuldung je Einwohner

Es gibt keine einschlägigen Vorschriften zur Kreditlaufzeit. Eine Messung am normierten Haushaltsergebnis oder an anderen Größen des Verwaltungshaushalts würde eine Strategie mangelnder Kreditkongruenz belohnen.

Daher wurde die Tilgungsdauer der bestehenden Kredite ermittelt. Dazu wurde die ordentliche Tilgung jedes Haushaltsjahrs auf die Gesamtschulden der Gemeinde bezogen.

In Anlehnung an typische kommunale Abschreibungszeiträume wurde eine Warngrenze von 20 Jahren festgelegt.

Die rechnerische Tilgungsdauer betrug in der Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich 4 Jahre und lag somit unterhalb der Warngrenze von 20 Jahren.

Zinsausgaben resultieren aus der Verschuldung der Gemeinde und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt.

Zinsausgaben

Die Zinsausgaben der Gemeinde lagen im Jahr 2018 bei 4.386,06 €. Dies entspricht 0,51 % der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts.



In Anlehnung an Erfahrungswerte anderer kommunaler Prüfungen wurde für die Höhe der Zinsausgaben eine Warngrenze von zwölf Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts angesetzt.<sup>29</sup>

Dieser Wert lag unterhalb der Warngrenze.

Die Gemeinde nutzte nur im Jahr 2018 die Instrumente der außerordentlichen Tilgung bzw. der Umschuldung. Es wurde im Umfang von 98.594,02 € außerordentlich getilgt bzw. umgeschuldet.

Außerordentliche  
Tilgung, Umschul-  
dung

Zum 31. Dezember 2018 hatte die Gemeinde einen Kreditvertrag. Bei keinem dieser Kredite handelte es sich um ein zinsloses Darlehen.

Kreditaufnahme

Die Gemeinde Nöbdenitz sollte darauf achten, entsprechend § 54 Abs. 3 ThürKO Kredite nur aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

## 6.5 Haushaltsreste

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kommunen beim Jahresabschluss Haushaltsausgabereste (nach § 19 ThürGemHV), bilden, das heißt, Haushaltsansätze dürfen übertragen werden.<sup>30</sup> Im Vermögenshaushalt ist unter bestimmten Voraussetzungen daneben auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für bestimmte Einnahmearten möglich.<sup>31</sup>

Definition Haus-  
haltsausgabereste

Wenn solche Haushaltsreste gebildet werden, sind die übertragenen Mittel von ihrer zeitlichen Bindung befreit und im folgenden Jahr verfügbar. Es muss also kein erneuter Haushaltsplanansatz gebildet werden.

Diese Haushaltsreste unterliegen nur einer eingeschränkten Kontrolle durch den Gemeinderat. Insbesondere im Verwaltungshaushalt übertragene Reste werden wesentlich von der Verwaltung beeinflusst. Durch Übertragungsvermerke kann die Verwaltung nicht ausgegebene Mittel in das nächste Jahr übertragen. Dadurch wird jedoch im laufenden Haushalt die Zuführung zum Vermögenshaushalt verringert, wodurch dort eine Neuaufnahme von Krediten erforderlich werden kann. In dem Umfang, in dem die übertragenen Haushaltsreste im nächsten Jahr nicht zweckgebunden sind, sind sie der Kontrolle des Gemeinderates entzogen.

Die Gemeinde machte im Prüfungszeitraum von der Resteübertragung Gebrauch.

Haushaltsausgabe-  
reste im Verwal-  
tungshaushalt

---

<sup>29</sup> Die bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts definieren sich als die Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich innerer Verrechnungen, kalkulatorischer Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt sowie Umlagen (z.B. Kreis- oder Schulumlage).

<sup>30</sup> § 19 ThürGemHV Übertragbarkeit: (1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. (2) Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>31</sup> § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung: (2 S. 2): Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist. § 1 ThürGemHV Inhalt des Haushaltsplans: (1) Der Vermögenshaushalt umfasst 1. auf der Einnahmeseite ..., d). Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, ...

Im Jahr 2016 wurden Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt in Höhe von 3.000,00 € gebildet. Dies entsprach 0,27 % des Verwaltungshaushalts. Sie entstanden in der HHSt. 1.0200.65510 und gingen zurück auf Kosten für Rechnungsprüfung.

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden im Jahr 2016 für geplante Einnahmen (siehe Erläuterungsbericht zur JR 2016 Vermögenshaushalt, Seite 06) in Höhe von 123.950,00 € gebildet.

Haushaltsreste im  
Vermögenshaus-  
halt

Im Jahr 2017 wurden Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt für geplante Einnahmen (Landeszuweisung für TAB) in Höhe von insgesamt 30.200,00 € gebildet.

Im Jahr 2018 wurden keine Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt gebildet.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden im Jahr 2016 in Höhe von 284.781,72 € gebildet und entsprachen 63,94 % des Vermögenshaushalts.

Im Jahr 2017 wurden Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt in Höhe von 130.138,56 € gebildet. Dies entsprach 66,53 % des Vermögenshaushalts.

Im Jahr 2018 wurden keine Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt gebildet.

Der Verzicht auf Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt führt zu einer hohen Transparenz der investiven Ausgaben.

## 7 Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat die Jahresrechnungen der Jahre 2017 bis 2018 in öffentlicher Sitzung jeweils feststellen und über die Entlastung des Bürgermeisters und ggf. des Beigeordneten für die Haushaltsjahre 2017 bis 2018 entscheiden.<sup>32</sup>

Altenburg, den 19. April 2022

Ralph Lorenz  
Fachdienstleiter

Alexander Porzig  
Rechnungsprüfer

---

<sup>32</sup> § 80 ThürKO Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung: (3) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

## **8 Anhang: Ausgewählte Grunddaten**

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnisse 2017 bis 2018
- Kassenmäßige Abschlüsse 2017 bis 2018

**Feststellung des Ergebnisses  
 Gemeinde Nöbdenitz  
 2017**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.165.859,42 <sup>3)</sup>	211.286,36	1.377.145,78
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	15.675,22	15.675,22
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	49,38	0,00	49,38
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.165.810,04</u>	<u>195.611,14</u>	<u>1.361.421,18</u>
Soll-Ausgaben	1.168.811,24 <sup>1)</sup>	197.785,51 <sup>2)</sup>	1.366.596,75 <sup>2)</sup>
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	22.336,13	22.336,13
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	3.000,00	24.510,50	27.510,50
./ Abgang alter Kassenausgabereste	1,20	0,00	1,20
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.165.810,04</u>	<u>195.611,14</u>	<u>1.361.421,18</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

0,00 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

3) Darin enthalten: Zuführung zum Verwaltungshaushalt

21.624,65 €

**Feststellung des Ergebnisses  
 Gemeinde Nöbdenitz  
 2018**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.247.776,26 <sup>3)</sup>	454.794,57	1.702.570,83
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	30.200,00	30.200,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	5.568,41	0,00	5.568,41
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.242.207,85</u>	<u>424.594,57</u>	<u>1.666.802,42</u>
Soll-Ausgaben	1.242.207,85 <sup>1)</sup>	479.829,67 <sup>2)</sup>	1.722.037,52 <sup>2)</sup>
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	55.235,10	55.235,10
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.242.207,85</u>	<u>424.594,57</u>	<u>1.666.802,42</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

0,00 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

125.803,93 €

3) Darin enthalten: Zuführung zum Verwaltungshaushalt

36.362,26 €

**Kassenmäßiger Abschluss  
 Gemeinde Nöbdenitz  
 2017**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste	
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
-Einnahmen	1.170.571,24	1.162.382,67	8.188,57	
-Ausgaben	1.170.571,24	1.169.384,94	1.186,30	
<b>Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag</b>				-7.002,27
<b>Vermögenshaushalt</b>				
-Einnahmen	450.192,86	444.940,81	5.252,05	
-Ausgaben	350.254,30	350.254,30	0,00	
<b>Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag</b>				94.686,51
<b>Verwahrgeld</b>				
-Einnahmen	769.226,16	769.226,16	0,00	
-Ausgaben	713.768,38	713.768,38	0,00	
<b>Verwahrgeldbestand</b>				55.457,78
<b>Vorschüsse</b>				
-Einnahmen	250,00	250,00	0,00	
-Ausgaben	250,00	250,00	0,00	
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>				0,00
<b>Gesamthaushalt</b>				
-Einnahmen	2.390.240,26	2.376.799,64	13.440,62	
-Ausgaben	2.234.843,92	2.233.657,62	1.186,30	
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>				<u><u>143.142,02</u></u>

**Kassenmäßiger Abschluss  
 Gemeinde Nöbdenitz  
 2018**

	Ges.rechng.- Soll	Ist	Kassen- reste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
-Einnahmen	1.250.396,42	1.222.574,79	27.821,63
-Ausgaben	1.250.396,42	1.249.618,95	777,47
<b>Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag</b>			-27.044,16
<b>Vermögenshaushalt</b>			
-Einnahmen	554.733,13	553.730,96	1.002,17
-Ausgaben	554.733,13	554.733,13	0,00
<b>Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag</b>			-1.002,17
<b>Verwahrgeld</b>			
-Einnahmen	782.322,53	782.322,53	0,00
-Ausgaben	604.946,63	604.946,63	0,00
<b>Verwahrgeldbestand</b>			177.375,90
<b>Vorschüsse</b>			
-Einnahmen	250,00	250,00	0,00
-Ausgaben	250,00	250,00	0,00
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>			0,00
<b>Gesamthaushalt</b>			
-Einnahmen	2.587.702,08	2.558.878,28	28.823,80
-Ausgaben	2.410.326,18	2.409.548,71	777,47
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>			<b><u>149.329,57</u></b>